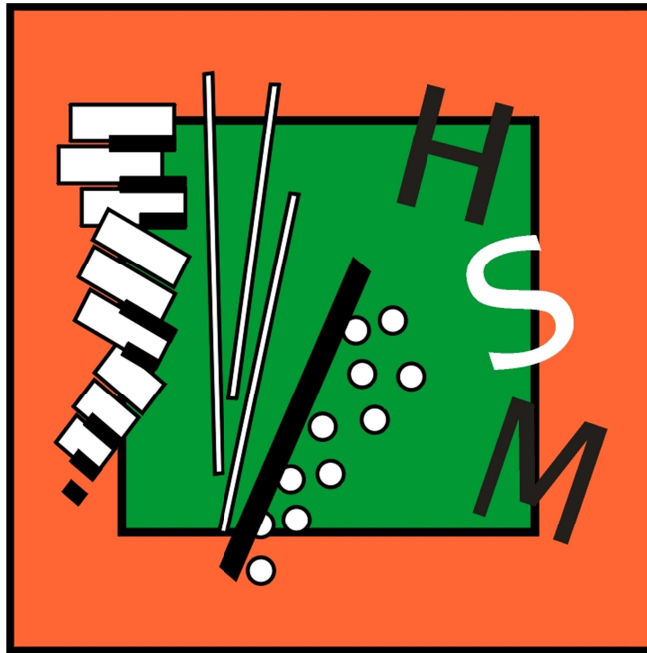


Satzung



Harmonika-Spielring Mörsh 1952 e.V.

Am Werren 2

76287 Rheinstetten

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Die Vereinigung aller Akkordeon- und Handharmonikaspielerinnen und –spieler, die die nachstehende Satzung anerkennen, führt den Namen „Harmonika-Spielring Mörsch 1952 e.V.“ und ist Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband, Sitz Trossingen.

Sitz des Vereins ist Rheinstetten-Mörsch, Am Werren 2.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

§ 1a

Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein hat sich die Domain **www.hsm1952.de** bei der Denic am 05.11.2010 registriert. Zweck des Internetauftritts ist die schnelle elektronische Zurverfügungstellung von Informationen über den Verein und seine Tätigkeiten für Mitglieder sowie Nichtmitglieder/Interessenten (z.B. Angebote, Ausbilder, Termine, Pressemitteilungen, Links, Bilder etc.). Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Fotos aus den Aktionen des Vereins grundsätzlich zu. Sollte ein Mitglied oder der Erziehungsberechtigte eines minderjährigen Mitgliedes mit der Veröffentlichung nicht einverstanden sein, so bedarf es des schriftlichen Widerspruchs des Mitglieds bzw. des Erziehungsberechtigten.

§ 2

Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung Jugendlicher im Akkordeonspiel sowie in der Pflege der Harmonikamusik zu eigenen geselligen Unterhaltungen sowie in der Umrahmung öffentlicher Veranstaltungen.

Hierzu gehören:

- Abhaltung regelmäßiger Übungsabende,
- Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken,
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art, Teilnahme an Musikfesten der Vereine und des Verbandes.

§ 2a

Vereinbarung zur Einhaltung des § 72a SGB VIII

Am 01.01.2012 wurde das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) eingeführt. Es soll den Schutz von Kindern und Jugendlichen (bis zum Erreichen der Volljährigkeit) regeln und in wesentlichen Teilen verstärken. Dies bedeutet, dass auch ehren- und nebenamtlich tätige Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt sind, zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich verpflichtet sind.

Maßgeblich sind Art, Dauer und Intensität der Kontakte. Der Gesetzgeber verpflichtet die in der Jugendarbeit tätigen Vereine über diese Tätigkeiten Vereinbarungen zur Einhaltung des § 72a SGB VIII zu schließen.

Der HSM hat eine solche Vereinbarung mit dem Landkreis Karlsruhe am 10.01.2017 geschlossen.

§ 2b Leitbild

Erfolgreiche Jugendarbeit gehört seit jeher zu den wesentlichen Aufgaben des Harmonika-Spielring Mörsch. Auch wenn es beim HSM bisher zu keinen Vorkommnissen gekommen ist, nehmen wir die Diskussionen in der Öffentlichkeit sehr ernst und bekennen uns ausdrücklich zu einem wirkungsvollen Kinder- und Jugendschutz.

Der Verein hat sich deshalb das Leitbild „Der HSM ist Harmonisch – Spiel(-er)orientiert – Musikalisch“ zu eigen gemacht und darauf basierende Leitsätze (§ 2c) formuliert. Die Grundsätze dieses Leitbildes sowie die Leitsätze gelten für alle ehrenamtlich Tätigen, Honorarkräfte und haupt- sowie nebenamtlich Beschäftigten in der Kinder- und Jugendarbeit im Harmonika-Spielring Mörsch.

§ 2c Leitsätze

Der Harmonika-Spielring Mörsch prägt und gestaltet als aktiver, moderner Verein das kulturelle und gesellschaftliche Leben in Rheinstetten.

Der HSM ist eine Plattform für alle, die ihr gemeinsames Hobby "Akkordeon und Keyboard" pflegen wollen.

Der HSM hat ein vielseitiges und ansprechendes Angebot und legt Wert auf qualitatives Musizieren in harmonischer Besetzung.

Der HSM engagiert sich für den musikalischen Nachwuchs.

Die Arbeit im Verein mit den Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert.

Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und besprechen diese Situationen offen. Im Konfliktfall ziehen wir professionell-fachliche

Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene.

Wir sind bestrebt, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt, thematisiert und nicht toleriert. Wir sprechen uns damit gegen eine Tabuisierung dieses Verhaltens aus.

§ 3 Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein selbst ist ohne Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern beiderlei Geschlechts.
2. Als Mitglieder können auf schriftlichen Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Außerdem können Jugendliche unter 18 Jahren, die das Harmonikaspielen erlernen wollen, als Mitglieder dem Verein beitreten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Versammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bei der Aufnahme ist von den Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Generalversammlung festsetzt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres gestattet. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder Ansehen des Vereins oder des Verbandes verstößt, kann vom Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Versammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 4a Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben beachtet der Verein bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze und Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu).

Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.

Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- a) Zahlung der Vereinsbeiträge,
- b) Beachtung und Innehaltung der Vereinssatzung, der Versammlungs- und Verbandsbeschlüsse,
- c) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins, insbesondere Teilnahme an allen Veranstaltungen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- a) Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins,

- b) Teilnahme am Vereinsvermögen nach Maßgabe der bestehenden Satzung. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 7 Beiträge

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Generalversammlung festgelegt, ebenso die Aufnahmegebühr.

§ 8 Verwaltung

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet:

- a) Durch den Vorstand § 9,
- b) Durch die Verwaltung § 9,
- c) Durch die Versammlung § 10.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über 150 Euro sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist nicht berechtigt, Immobiliengeschäfte, Veräußerungen jedweder Art, Schenkungen oder Darlehensverpflichtungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen bzw. einzugehen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich in der Generalversammlung. Ersatzwahlen können in jeder Monatsversammlung vorgenommen werden. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahren. Alle Wahlen erfolgen nach streng demokratischen Grundsätzen.

Im einzelnen sind die Befugnisse:

a) des Vorsitzenden:

1. Leitung des Vereins,
2. Leitung der Sitzungen, Versammlungen und Generalversammlungen,
3. Schriftliche Genehmigung der vom Kassier zu bezahlenden Rechnungen,
4. Anweisung der Vereinsfunktionäre und Angestellten.

b) des Kassiers:

1. Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher
2. Einnahme der Beiträge und sonstigen Zuwendungen
3. Begleichung der genehmigten Ausgaben
4. Rechnungslegung, Kassenabschluss.

c) des Schriftführers

1. über alle Sitzungen, Versammlungen und Generalversammlungen sowie Verhandlungen schriftlich Protokoll zu führen und
2. dabei die Beschlüsse klar und deutlich wiederzugeben. Die Protokolle sind, ggf. nach Richtigstellung, vom Schriftführer und ggf. einem weiteren Vorstandsmitglied durch Unterschrift zu beglaubigen.

Zur Erledigung aller technischen und geschäftlichen Arbeiten können Mitglieder in beliebiger Anzahl hinzugezogen werden und bilden zusammen mit dem Vorstand die Verwaltung. Sie sind von der Versammlung zu bestätigen. Dem Vorstand und der Verwaltung steht die Beratung aller Vereinsangelegenheiten zu, ferner die Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die ihr in der Generalversammlung überwiesen werden und in allen Dringlichkeitsfällen. Letztere unterliegen der nachträglichen Genehmigung der Versammlung. Sie hat ferner für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Ausgaben kann sie selbständig in der notwendigen Höhe beschließen.

§ 10

Versammlungen und Generalversammlungen

Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden regelmäßig Sitzungen und Versammlungen statt, in welchen über die geschäftlichen und technischen Fragen beraten und beschlossen wird. Die Einladungen sollen frühzeitig im Gemeindeanzeiger bekanntgegeben werden.

Die Einladungen können zusätzlich spätestens 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, sollen bei diesem Verfahren per Brief eingeladen werden.

Am Ende eines Geschäftsjahres findet eine Generalversammlung statt. Dieselbe beschäftigt sich in der Hauptsache mit:

- a) Rechnungslegung und Geschäftsberichte,
- b) Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen,
- c) Abänderungen der Satzung,
- d) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr,
- e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- f) Erledigung wichtiger Vereinsangelegenheiten.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies beantragt.

Die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Bekanntgabe im Gemeindeanzeiger mindestens 8 Tage im voraus. Die Einladungen können zusätzlich spätestens 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, sollen bei diesem Verfahren per Brief eingeladen werden.

Die Tagesordnung wird zusätzlich spätestens 14 Tage vor der Versammlung am schwarzen Brett bekannt gegeben.

Die Protokolle über Generalversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Geschäftsordnung

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.
- b) Die Leitung der Sitzung oder Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten.
- c) Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Dieselbe ist vor Eintritt in die Verhandlung zu genehmigen.
- c) Beschlüsse in weniger wichtigen Fällen sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben der Hand. In besonderen Fällen ist auf Antrag eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 33 BGB). Zur Änderung des § 1 ist die Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der Versammlungsteilnehmer notwendig.

Informationen über bevorstehende/-n Satzungsänderung/-en können 1 Monat vor der Versammlung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse durch den Vorstand bekannt gegeben werden. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief informiert.

§ 12 Belastung

Bei Belastung von Grundstücken ist in jedem Falle der Beschluss der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 13 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und eine Generalversammlung mit 9/10 Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen wird so verwertet, dass zunächst die vorhandenen Schulden gedeckt werden, die aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit dritten Personen entstanden sind. Das übrig bleibende Vermögen wird der Stadtverwaltung Rheinstetten übergeben mit der Bestimmung, es so lange zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.

Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so fällt das Vermögen an die Stadt Rheinstetten, Ortsteil Mörsch zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 14 Schlussbestimmung

Die ursprüngliche Vereinssatzung vom 02. Januar 1955 wurde am 24. Januar 1988 von der Generalversammlung in einigen Punkten geändert. Diese geänderte Fassung wurde in einer außerordentlichen Generalversammlung am 23. Juni 1988 gebilligt.

Am 17.03.2017 stimmte die Generalversammlung einer erforderlichen Aktualisierung der Vereinssatzung zu. Die geänderte Fassung trat mit Schreiben des Amtsgerichts Mannheim vom 16.11.2017 in Kraft.

Am 23.03.2018 stimmte die Generalversammlung der Aktualisierung des § 9 der Satzung zu. Die geänderte Fassung trat mit Schreiben des Amtsgerichts Mannheim vom 20.04.2018 in Kraft.

Am 14.02.2019 stimmte die Generalversammlung der Aktualisierung der §§ 2 und 13 der Satzung sowie der Satzungsergänzung des § 4a (Datenschutzordnung) zu. Die geänderte Fassung trat mit Schreiben des Amtsgerichts Mannheim vom 17.04.2019 in Kraft.

Am 27.03.2025 stimmte die Generalversammlung der Aktualisierung der §§ 5, 6, 9 und 10 der Satzung, der Ergänzung des § 14 sowie der Entfernung der Vereinsehrungssatzung und der Entfernung der Verbandsehrungssatzung zu.

Harmonika-Spielring Mörsch 1952 e.V.